

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	6 (1914)
Heft:	4
Artikel:	Wann ist der Arbeitgeber zur Ausstellung eines Zeugnisses verpflichtet?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350244

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tarischen Massen. Auch die verantwortlichen Leiter der Staaten wissen sehr wohl, dass jeder kriegerischen Verwicklung gewaltige innere Umwälzungen folgen würden. Das Beispiel der Kommune, die dem deutsch-französischen, das Beispiel der Revolution, die dem russisch-japanischen Kriege gefolgt ist, lehrt, dass der kapitalistische Staat nur noch einmal gegen den Willen der Volksmassen das Schwert ziehen wird.

So dienen nicht minder als die erfolgreichen Kämpfe der Hochkonjunktur auch die schweren Leiden und ernsten Sorgen der Krise dem grossen Kampfe des Proletariats. Der ewige Wechsel von Prosperität und Depression ist der kapitalistischen Gesellschaft eheres Gesetz; und mit jeder Phase des industriellen Zyklus ändert sich auch das Bild des proletarischen Kampfes. Aber aus der Siegesfreude der Hochkonjunktur wie aus der Erbitterung der Krisenzeiten schöpft die kämpfende Arbeiterklasse neue Kraft. Auch die Zeiten des Leidens und der Sorge, die das unbarmherzige Getriebe der kapitalistischen Wirtschaft der Arbeiterklasse immer wieder auferlegt, liegen auf dem Wege zur Eroberung der Staatsgewalt und zur Umwälzung des Gesellschaftsgebäudes, auf dem Wege zur Freiheit.



Wann ist der Arbeitgeber zur Ausstellung eines Zeugnisses verpflichtet?

Zu dieser Frage, die der Gesetzgeber offen gelassen, musste letzthin das Gewerbliche Schiedsgericht St. Gallen Stellung nehmen. Ein Zeichner hatte die Wahl zwischen Unterzeichnung eines Vertrages mit 14tägiger, beziehungsweise monatiger Kündigungsfrist oder die Kündigung. Er wählte das letztere, was den Herrn Prinzipal ein wenig ärgerte, weil er damit einen soliden, zuverlässigen Angestellten verlor. Der Zeichner war nun gezwungen, sich um eine andere Stelle umzusehen, und zu diesem Zweck benötigte er ein Zeugnis. Ein zweimal mündlich gestelltes Gesuch blieb erfolglos, das heisst der Arbeitgeber erklärte, er sei erst nach Ablauf der Dienstpflicht, beziehungsweise Kündigungsfrist verpflichtet, ein Zeugnis auszustellen. Er sei bereit, jedem Interessenten am Telephon den gewünschten Aufschluss zu erteilen.

Der Kollege gab sich damit nicht zufrieden und stellte sein Begehr schriftlich, aber auch ohne Erfolg, und es blieb ihm nichts anderes übrig als die Klage. Das Gewerbliche Schiedsgericht schützte den Standpunkt des Klägers aus folgenden Erwägungen:

« 1. Der Kläger befindet sich in gekündigter Stellung; er hat von der Beklagtschaft die Ausstellung eines Dienstzeugnisses angehört. Letztere verweigert die Aushändigung eines solchen zur Jetzzeit; sie hält sich erst nach erfolgtem Austritt des Klägers verpflichtet, dessen Begehr zu entsprechen.

2. Der Art 342 O. R., welcher die Zeugnispflicht des Dienstherrn statuiert, beschränkt nun aber diese dienstherrliche Pflicht nicht auf den Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses; die Gesetzesbestimmung darf auch nicht so restriktiv interpretiert werden, wie die Beklagtschaft solches tun will. Gegenteils ist aus dem Zweck der vom Gesetz ausdrücklich sanktionierten Zeugnispflicht herauszulesen, dass der Dienstpflichtige jedenfalls auch in jenem Zeitpunkt ein Zeugnis nachsuchen kann, und ein solches beanspruchen darf, da er in gekündigter Stellung sich befindet. Mit dem Zeugnis soll dem Arbeitnehmer das Fortkommen, die Arbeitsuche erleichtert werden. Natürlich erweist sich der Arbeitnehmer schon während der Kündigungsfrist neue Arbeit; hierzu bedarf er eben des Zeugnisses, das ihm der Dienstherr auzustellen verpflichtet ist. Die Verweigerung der Zeugniserteilung seitens der Beklagtschaft in diesem Zeitpunkt ist daher nicht nur nicht begründet, sondern kommt geradezu einer kleinen Schikane gleich. Ein solcher Rechtsstandpunkt widerspricht aber auch den Grundsätzen von Treu und Glauben und kann deshalb den richterlicher Schutz nicht finden.»

Es wurde demnach die Klage geschützt und die Kosten der Beklagtschaft überbunden. Es ist so, wie das Gericht richtig betont, es handelt sich um eine kleine, oder gar kleinliche Schikane, und die soll den Schutz des Richters nicht finden. Aber auch abgesehen von diesen Erwägungen, darf doch angenommen werden, dass der Gesetzgeber dem Arbeitgeber die Zeugnispflicht deshalb überbunden, um dem Arbeitnehmer das Aufsuchen einer neuen Stellung zu erleichtern. Diese andere Stellung sucht er doch während der Kündigungsfrist und somit muss er dann schon im Besitze eines Zeugnisses sein, nicht nachher, um es in einer Schublade für die Nachkommen und die Polizei aufzubewahren. Dass sich der Kollege auf die Auskunft des Arbeitgebers am Telephon nicht verlassen konnte, hat auch dem Gerichte eingeleuchtet, und hat der Angestellte ein Recht, zu wissen, welcher Art die Auskunft ist, die gegeben wird. Speziell ein etwas verärgerter Herr Prinzipal kommt leicht in Versuchung, die guten Eigenschaften seines Angestellten zu verschweigen und dafür die Nachteile in den Vordergrund zu rücken.

